



## **Unterrichtung 20/14**

der Landesregierung

**Landesverordnung über die zuständige Behörde zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG Zuständigkeitsverordnung - NiSGZustVO)**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss



Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ministerin

Präsidentin  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst  
-Landeshaus-  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

08. September 2022

**Landesverordnung über die zuständige Behörde zur Durchführung des Gesetzes  
zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen  
(NiSG Zuständigkeitsverordnung – NiSGZustVO)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die beiliegende Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1  
der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinfor-  
mationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnung wurde im Kabinett beschlossen und wird nun an die Verkün-  
dungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt versandt.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

**Landesverordnung über die zuständige Behörde zur Durchführung des  
Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am  
Menschen (NiSG Zuständigkeitsverordnung – NiSGZustVO)**

Vom 7.9.22

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

**§ 1  
Zuständigkeiten**

Zuständige Behörde für den Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 920, 1007), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist das Landesamt für soziale Dienste, sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist.

**§ 2  
Bekanntgabe von Prüfstellen nach § 6a NiSG**

Für die Bekanntgabe von Stellen nach § 6a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 NiSG oder die Entscheidung darüber, ob eine Stelle in gleicher Weise geeignet ist, eine Überprüfung gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 NiSG durchzuführen, ist das für Soziales zuständige Ministerium zuständig.

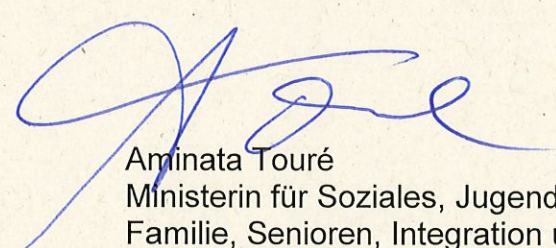
**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 07.09.22

  
Daniel Günther  
Ministerpräsident

  
Aminata Touré  
Ministerin für Soziales, Jugend,  
Familie, Senioren, Integration und  
Gleichstellung